

**Anordnung
zur Bekämpfung der Kinderlähmung.**

Vom 6. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 20. April bis zum 20. Juli 1960 ist zum Schutze des für die Kinderlähmung besonders anfälligen Teiles der Bevölkerung die orale Immunisierung der Bevölkerung im Alter von 2 Monaten bis zum 20. Lebensjahr durchzuführen.

(2) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaft oder mit etwas Gebäck.

(3) Die bereits mit dem Salk-Impfstoff gegen Kinderlähmung sellutzgeimpften Personen sind auch oral zu immunisieren, um die Schutzwirkung zu verstärken.

(4) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung ist freiwillig.

§ 2

(1) Die Immunisierung gegen die 3 Typen der Erreger der Kinderlähmung wird einzeln in Abständen von mindestens 4 Wochen vorgenommen.

(2) Die gleichzeitige Immunisierung gegen mehrere Typen der Erreger der Kinderlähmung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 3

(1) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung erfolgt mit dem im Institut zur Erforschung der Kinderlähmung in Moskau hergestellten Lebend-Impfstoff, der die abgeschwächten Sabin-Stämme enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung und Abfüllung des Originalimpfstoffes erfolgt unter staatlicher Kontrolle im Institut für Immunbiologie in Berlin.

§ 4

(1) Von der oralen Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die orale Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung ist bei Pocken-Erstimpfungen und Pocken-Impfungen mit Erstimpfreaktionen frühestens 8 Tage nach der Nachschau bzw. Entfieberung vorzunehmen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind nicht erforderlich.

§ 5

(1) Die orale Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Impfbescheinigungen werden bei der Immunisierung nicht ausgestellt.

§ 6

Für die Organisation und Durchführung der oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 7

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfgruppen zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte, Mitgliedern der gesellschaftlichen Organisationen und anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Außer Immunisierungen in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und Immunisierungen in Schulen sind auch Hausbegehungen vorzusehen, um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der oralen Immunisierung zu erleichtern.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig zu erfassen mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes.

Berlin, den 6. April 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 1515

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1520

Preisordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke und zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 2, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von
Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*